

Luzern, 16. April 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 59

Nummer: A 59
Protokoll-Nr.: 385
Eröffnet: 23.10.2023 / Bildungs- und Kulturdepartement Bildungs- und Kulturdepartement i.V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Sager Urban und Mit. über chinesische Propaganda im Verkehrshaus der Schweiz

Vorbemerkung:

Gemäss § 7a des Kulturförderungsgesetzes (SRL Nr. 402) ist der Zweckverband Grosse Kulturbetriebe seit dem 1. Januar 2008 zuständig für die Subventionierung der grossen Kulturbetriebe im Kanton Luzern, zu dem auch das Verkehrshaus Schweiz gehört. Die öffentlichen Mittel für die Finanzierung der grossen Kulturbetriebe stellen der Kanton und die Stadt dem Zweckverband zur Verfügung. Der Zweckverband teilt diese Mittel den grossen Kulturbetrieben mittels Leistungsvereinbarungen zu. In der Leistungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband Grosse Kulturbetriebe und der Stiftung Verkehrshaus für die Jahre 2023-2026 vom 22. Dezember 2022 sind somit der Auftrag und die Finanzierung festgehalten.

Zu Frage Nr. 1: Wie beurteilt der Regierungsrat die Zusammenarbeit des Verkehrshauses mit dem chinesischen Regime?

Der Zweckverband vereinbart mit der Stiftung Verkehrshaus der Schweiz Ziele auf der Basis einer Leistungsvereinbarung. Die Leistungsvereinbarung vom 22. Dezember 2022 enthält unter anderem den Auftrag zu innovativer Programmgestaltung. Das Verkehrshaus der Schweiz soll das Thema Mobilität national und international thematisieren und sich als ein Ort der Bildung, Forschung, Beratung,

Begegnung und Unterhaltung für alle positionieren. Gemäss dem Auftrag soll das Verkehrshaus eigenständig oder in Kooperation mit Partnerorganisationen, mindestens fünf thematischen Ausstellungen organisieren (in der Vertragsperiode).

Zur Zielerreichung pflegt das Verkehrshaus der Schweiz direkte Kontakte zu Expertinnen und Experten in den verschiedenen Fachbereichen, dem hier besprochenen Themenkreis entsprechend also zu den relevanten ausländischen Raumfahrtbehörden und privaten Programmen, um die Entwicklungen in der Raumfahrttechnologie zu verfolgen und diese an das Publikum vermitteln zu können. Im Falle der Sonderausstellung «Chinesische Raumfahrt» (6.10.2023-31.3.2024) können dadurch erstmals Objekte der chinesischen Raumfahrt gezeigt werden. Es handelt sich konkret um ein Modell der chinesischen Raumstation und um Modelle des Raketentyps «Langer Marsch», das Chang'e-5-Lande- und Aufstiegsmodul, der im Mai 2021 auf dem Mars gelandete Rover Zhurong sowie die BeiDou-Navigationsatelliten. Die Ausstellung ist mit dem Wissenschaftsinstitut China Science and Technology Exchange Center (CSTEC) erarbeitet worden, wobei laut Verkehrshaus der Schweiz bewusst auf technische und wissenschaftliche Aspekte fokussiert wurde.

Unser Rat erkennt somit an, dass die Kontakte des Verkehrshaus zu den relevanten wissenschaftlichen Experten nötig sind, um die «Raumfahrt» als ein Thema der Mobilität attraktiv zu bespielen, und damit dem Leistungsauftrag gerecht zu werden.

Zu Frage Nr. 2: Wie beurteilt der Regierungsrat die Gefahr von Spionage im Zusammenhang mit gesellschaftlichen Anlässen im Rahmen der Sonderausstellung zur chinesischen Raumfahrt?

Das Verkehrshaus der Schweiz trägt zum zeitgenössischen Diskurs über Wissenschaft und Wirtschaft bei, dies auch in der Form von «gesellschaftlichen Anlässen». Innerhalb eines in der Regel breitgefächerten Programms dienen solche Anlässe dem Publikum und auch den Vertretern und Vertreterinnen sowie den Interessierten als relevante Austauschplattform, womit ein weiterer Teil des Leistungsauftrags erfüllt wird. Unser Rat hält fest, dass generell das Risiko der Spionage nicht ausgeschlossen werden kann, dass es jedoch an der geschlossenen Veranstaltung zur Eröffnung der thematisierten Ausstellung im Beisein des chinesischen Botschafters und geladenen Gästen nicht als relevant einzustufen ist.

Zu Frage Nr. 3: Wie steht der Regierungsrat dazu, dass private Firmen ein staatlich mitfinanziertes Museum als Werbeplattform verwenden können?

Gemäss Leistungsauftrag soll das Verkehrshaus einen hohen Eigenfinanzierungsgrad von rund 90% erreichen. Die finanzielle Unterstützung durch den Zweckverband fördert gezielt Vermittlungsangebote in der Sammlung und deren Nutzung als ausserschulischen Lernort (z.B. kostenlose Museumseintritten für Schulkinder aus dem Kanton Luzern). So ist die Institution seit ihrer Eröffnung 1959 auf

Ausstellungspartnerschaften angewiesen, welche nicht nur technologisches Wissen, sondern auch finanzielle Mittel einbringen. Unser Rat erkennt ein unter vergleichbaren Institutionen übliches Betreibermodell.

Zu Frage Nr. 4: Die tiefe Grundfinanzierung des Verkehrshauses zwingt das Museum zu Kooperationen mit privaten Firmen im Wettbewerb. Es droht folglich die Gefahr einer einseitigen Darstellung kontroverser Themen. Wie stellt sich der Regierungsrat zu diesem Zusammenhang?

Die Ausstellungen werden von den hausinternen Expertinnen und Experten kuratiert. Das Verkehrshaus der Schweiz wählt nach eigenen Angaben Partnerschaften sorgfältig aus, sodass sie dem hohen Anspruch an die Wissensvermittlung entsprechen. Unser Rat befindet, dass im Speziellen mit der aktuellen Sonderausstellung «chinesische Raumfahrt» der Leistungsauftrag, die Darstellung der Entwicklung der Technologien rund um die Mobilität erfüllt wird. Nebst der russischen und amerikanischen wird nun im Verkehrshaus der Schweiz erstmals auch die chinesische Raumfahrt präsentiert.

Zu Frage Nr. 5: Inwiefern kann der Regierungsrat über den Zweckverband Grosser Kulturbetriebe den Leistungsauftrag mit dem Verkehrshaus der Schweiz dahingehend ergänzen, dass immer auch kontroverse Darstellungen und kritische Einordnungen von ausgestellten Objekten und dargestellten Geschichten eingefordert werden können?

Das Verkehrshaus der Schweiz erfüllt die Anforderungen der Leistungsvereinbarung als Technikmuseum, welche die Entwicklung der Mobilität aufzeigt, vollumfänglich. Weitere Auflagen zur Ausführung ihres Kerngeschäfts liegt nicht in der Kompetenz des Zweckverbandes Grosser Kulturbetriebe. Unser Rat sieht darum keinen Anpassungsbedarf.